



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Zentralschweizer Atelier New York

Reglement

Art. 1 Beteiligte Kantone

Seit Beginn des Jahres 2000 unterhalten die Zentralschweizer Kantone gemeinsam eine Atelierwohnung an der Upper-West-Side in New York, welche professionellen Kunschtchaffenden diverser Sparten aus den Zentralschweizer Kantonen Zug, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Uri zur Verfügung gestellt wird.

Jedes Jahr schreiben die Kantone Zug und Schwyz je einen viermonatigen Aufenthalt aus. Die Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri schreiben alle drei Jahre je einen viermonatigen Aufenthalt aus.

Art. 2 Zielsetzung

Der Aufenthalt im Zentralschweizer Atelier New York will Kunschtchaffenden ermöglichen, aus der vertrauten Umgebung herauszutreten und in einem anregenden und vielfältig inspirierenden Umfeld einer Grossstadt neue Erfahrungen und Anregungen zu sammeln. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, das eigene Schaffen einem internationalen Vergleich auszusetzen und sich zu vernetzen.

Art. 3 Organisation

Die Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers New York wird von einer Kulturfachstelle der beteiligten Kantone geführt, aktuell von der Kulturförderung des Kantons Zug.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunschtchaffende aller Sparten (Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie, Film/Video, Kulturvermittlung, Musik, Tanz, Theater und Literatur) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für einen Aufenthalt bewerben können sich:

- a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens zwei Jahren im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) haben;
- b. Personen, die zu **einem früheren Zeitpunkt** mindestens zehn Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten.

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Es ist möglich, sich in verschiedenen Kantonen gleichzeitig zu bewerben.

Art. 5 Grundsatz für Bewerbungen um den Atelierplatz des Kantons Zug

Die Bewerbung um einen Atelieraufenthalt in New York schliesst eine Bewerbung für einen Aufenthalt in Berlin sowie um ein «Atelier Flex»-Reisestipendium im gleichen Jahr aus. Eine Teilnahme am Wettbewerb um Förderbeiträge oder das Zuger Werkjahr im gleichen Kalenderjahr ist jedoch möglich.

Diese Regelung gilt nur für den Atelierplatz des Kantons Zug.

Art. 6 Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung und Jurierung des Ateliers New York findet parallel zu den Ausschreibungen und Jurierungen des Ateliers in Berlin sowie des «Atelier Flex»-Reisestipendiums statt. Die eingereichten Bewerbungen werden zunächst von der Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers New York (c/o Amt für Kultur des Kantons Zug) zentral erfasst und dann an die jeweiligen Kantone weitergeleitet. Die eigentliche Auswahl der Kunstschaffenden erfolgt durch die Kulturkommissionen der betreffenden Kantone nach Rücksprache mit den jeweiligen kantonalen Kulturbeauftragten.

Die Ausschreibung für das übernächste Jahr erfolgt jeweils im Sommer/Herbst über die Regionalpresse, Kulturmagazine, Fachzeitschriften, Hochschulen sowie über die Internetseiten der beteiligten Kantone. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid schriftlich informiert.

Art. 7 Erforderliche Unterlagen und Angaben

Bewerbungen können ausschliesslich online über das Gesuchsportal des Kantons Zug eingereicht werden. Die Eingabe muss spätestens bis zum in der Ausschreibung definierten Datum erfolgen und folgende Angaben beinhalten:

- Lebenslauf
- Begründung der Bewerbung (Motivation)
- Informationen über bisherige künstlerische Tätigkeit (inkl. Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Atelieraufenthalte etc.)
- Dokumentation (je nach Sparte, Link zu relevanten Ton- oder Videoaufnahmen, Manuskripte, bisheriges Schaffen etc.)

Art. 8 Zusprechung und persönliche Kosten

Die Zusprechung des Ateliers beinhaltet:

- kostenlose Benützung der Atelierwohnung (inkl. Deckung der Nebenkosten)
- monatlicher Lebenskostenzuschuss von 3000 Franken
- Reisekostenzuschuss von 750 Franken
- Unkostenzuschuss im Zusammenhang mit der Beantragung des Visums von 200 Franken

Die Aufenthaltsdauer beträgt vier Monate.

Folgende Kosten gehen zulasten der in der Atelierwohnung weilenden Kunstschaffenden:

- Reisespesen
- Telefongesprächsgebühren
- Haftpflicht-, Reise-, Kranken- und Unfallversicherung

Art. 9 Schlussbericht / Auszahlung

Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten haben nach Beendigung des Atelieraufenthaltes innerhalb eines Monats ihrem jeweiligen Heimatkanton zuhanden der Kulturkommission einen kurzen, schriftlichen Erfahrungsbericht einzureichen. Ausnahme Kanton Zug: Es muss kein Bericht eingereicht werden.

Der Lebenskostenzuschuss sowie die übrigen Beiträge werden vor Antritt des Atelieraufenthalts pauschal für die ganze Aufenthaltsdauer ausbezahlt.

Art. 10 Allgemeine Informationen

Adresse der Wohnung: 502 Amsterdam Avenue, New York 10024

Weitere Informationen unter: www.zg.ch/kultur

Durch die Grösse und Aufteilung der Atelierwohnung ist diese auch für Familien geeignet.